

Totalrevision des EGZGB (SGF 210.1)

ERLÄUTERNDER BERICHT zum Vorentwurf für ein Privatrechtsgesetz

Übersicht

- 1 Notwendigkeit eines neuen Gesetzes
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Grundzüge des Vorentwurfs
- 4 Finanzielle und personelle Auswirkungen usw.
- 5 Genehmigung durch den Bund
- 6 Erläuterungen zu den Artikeln

1 NOTWENDIGKEIT EINES NEUEN GESETZES

1.1 Ein ganzes Jahrhundert ist es her seit der Verabschiedung des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (EGZGB; SGF 210.1). In diesem Zeitraum ist das EGZGB durch mehr als siebenzig Erlasse geändert worden, so dass am 1. Januar 2011 zu den ursprünglichen 373 Artikeln 55 hinzugekommen sind (mit «bis», «ter» usw. nummeriert) und rund 140 Artikel (sowie zahlreiche Absätze) aufgehoben sind.

1.2 Zudem dürften rund sechzig Artikel des EGZGB, die Vormundschaftsrecht und -organisation betreffen, mit der Umsetzung der Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs im Bereich Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht wegfallen, die das Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 (BBl 2009 S. 141 ff.) vornimmt.

Am 11. Dezember 2009 verabschiedete die Bundesversammlung eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs auf dem Gebiet des Sachenrechts (BBl 2009 S. 8779 ff.), deren Ausführung mehrere Artikel des geltenden EGZGB betrifft.

1.3 Der Nutzen einer allgemeinen Revision des EGZGB war vom Staatsrat schon in seinem Bericht Nr. 251 vom 22. August 2000 (TGR 2000 S. 1536) anerkannt worden, der dem Postulat Collaud/Schwab-Bertelto über die Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (P.226.98, TGR 1998 S. 1446; TGR 1999 S. 406, 495) Folge gab. Der Gegenstand wurde allerdings auf die folgende Legislaturperiode verschoben, und zwar einerseits, weil er nicht vorrangig war, und andererseits wegen des Umfangs der Materie und der Verschiedenheit der berührten Fragen (TGR 2000 S. 1625).

1.4 Der Staatsrat hat diese Revision in sein Regierungsprogramm 2007–2011 aufgenommen und so reaktiviert; er beauftragte das Amt für Gesetzgebung, mit einer Umfrage bei den Direktionen festzustellen, bei welchen Hauptpunkten Änderungen nötig seien. Aufgrund dieser Umfrage forderte der Staatsrat seine Direktionen auf, bis Ende 2009 ihre ausformulierten Vorschläge vorzulegen, und beauftragte das Amt für Gesetzgebung, ihm gestützt auf diese Vorschläge einen Vorentwurf zu unterbreiten. Die Direktionen machten 43 Vorschläge für Aufhebungen und 25 ausformulierte Vorschläge für Änderungen.

1.5 Die Revision des EGZGB bietet zudem die Gelegenheit, der Motion Jutzet über die Beschränkungen in der Bepflanzung Folge zu geben, die 1993 angenommen und in ein Postulat umgewandelt wurde (TGR 1992 S. 1136 und 2291; 1993 S. 843 und 1947). Der Vorentwurf trägt ferner dem Postulat Grandjean über die Fundsachen (P. 2023.07; TGR 2007 S. 2140; 2008 S. 533 und 418) Rechnung, indem es eine klare gesetzliche Grundlage für das verlangte Reglement liefert.

2 BISHERIGE ARBEITEN

Die Direktionen des Staatsrats waren an den Vorarbeiten zum Vernehmlassungsvorentwurf eng beteiligt, zuerst durch eine Umfrage über die Bedürfnisse und dann durch die Ausarbeitung ausformulierter Vorschläge. Das Amt für Gesetzgebung koordinierte die Vorarbeiten und verfasste den Vorentwurf gestützt auf die Vorschläge der Direktionen sowie auf ergänzende Informationen und Überlegungen. Es erstellte zudem die deutsche Fassung dieser Dokumente.

Parallel zu diesen Arbeiten gab die Sicherheits- und Justizdirektion im Juli 2010 beim Institut für Föderalismus eine interkantonale Studie über die Beschränkungen in der Bepflanzung in Auftrag. Auf dieser Grundlage stellte sie Thesen auf und hörte Sachverständige an und verfasste danach die neuen Bestimmungen, die in diesen Vorentwurf aufgenommen wurden.

3 GRUNDZÜGE DES VORENTWURFS

3.1 Äussere Gestaltung

Dieser Gesetzesvorentwurf (**im Folgenden: GVE**), der an die Stelle des EGZGB treten wird, zählt nur noch 98 Artikel. Dabei ist aber zu beachten, dass rund zehn Artikel des EGZGB in die Spezialgesetzgebung übergehen werden und rund sechzig Artikel des EGZGB nicht übernommen werden, weil sie Teil des neuen Ausführungsgesetzes der Bestimmungen über den Erwachsenen- und den Kinderschutz sein werden.

Im Unterschied zum EGZGB ist der GVE geschlechtergerecht formuliert und enthält neben den Verweisen auf ZGB und OR materielle Artikelüberschriften (in der Regel wird der Randtitel des betreffenden ZGB-Artikels übernommen).

3.2 Eidgenössisches und kantonales Privatrecht

«Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes» (Art. 122 Abs. 1 BV). Das kantonale Privatrecht ist mit dem Inkrafttreten des ZGB aufgehoben worden (Art. 51 SchlT/ZGB) und besteht nur insoweit beschränkt weiter, als das Bundesrecht es vorbehält (Art. 5 Abs. 1 ZGB) oder auf den Ortsgebrauch verweist (Art. 5 Abs. 2 ZGB).

Der GVE deckt theoretisch das gesamte Privatrecht ab, das in der kantonalen Zuständigkeit bleibt, also die Ausführung des Bundesprivatrechts und der Restbestand an kantonalem Privatrecht. In der Praxis werden aber viele Bereiche durch die Spezialgesetzgebung geregelt (vgl. Art. 2 GVE).

3.3 Gerichtsorganisation und Verfahren

Der grösste Teil der Bestimmungen des EGZGB, die richterliche Zuständigkeiten übertragen oder zivilprozessuale Regeln enthielten, sind wegen des Inkrafttretens der Schweizerischen Zivilprozessordnung bereits durch das Justizgesetz vom 31. Mai 2010 (JG) auf den 1. Januar 2011 aufgehoben oder geändert worden. Der GVE bringt diese Bereinigung überall dort zum Abschluss, wo die Regeln des JG genügen; richterliche Zuständigkeiten werden nur noch dort angegeben, wo eine Abweichung vom ordentlichen System oder eine Präzisierung angebracht ist, und Verfahrensbestimmungen nur dort, wo das Bundesrecht kantonales Recht vorbehält.

Bei der *freiwilligen Gerichtsbarkeit in Erbschaftssachen*, sieht der GVE die ausschliessliche Zuständigkeit der Friedensrichterin oder des Friedensrichters vor. Die Zusammenlegung der Friedensrichterkreise und die Professionalisierung der Funktion der Friedensrichter seit 2008 rechtfertigen diese Lösung ebenso wie der Umstand, dass in absehbarer Zeit in allen Kreisen die Richterin bzw. der Richter oder die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber juristisch gebildet sein werden. Die vorgeschlagene Lösung ist überdies einheitlicher und logischer als die heutige Aufteilung der Zuständigkeiten auf die Friedensgerichte und die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten. Aus demselben Grund bietet der GVE die Möglichkeit, bei einfachen Fällen

ohne notarielle Mitwirkung Verfügungen von Todes wegen zu eröffnen oder Erbbescheinigungen auszustellen.

3.4 Familienrecht (einschliesslich Erwachsenen- und Kinderschutz)

Dieses Kapitel zählt nur noch fünf Artikel. Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung und dem JG sind die meisten familienrechtlichen Bestimmungen des EGZGB gegenstandslos geworden. Zudem werden, wie erwähnt, wegen des neuen Ausführungsgesetzes zu den Bestimmungen über den Erwachsenen- und den Kinderschutz rund sechzig Artikel des EGZGB nicht übernommen. Schliesslich baut der GVE einige Artikel in die Spezialgesetzgebung ein, hauptsächlich ins Zivilstandsgesetz.

3.5 Sachenrecht

Das ist das bei weitem umfangreichste Kapitel des GVE. Es enthält hauptsächlich nachbarrechtliche Bestimmungen; in diesem Bereich sieht das Bundesrecht die meisten Vorbehalte zugunsten des kantonalen Rechts vor. Der GVE modernisiert etwas die Formulierung von Bestimmungen des EGZGB, die weitgehend aus dem freiburgischen Zivilgesetzbuch von 1834/1849 und der Feldpolizei-Ordnung von 1879 übernommen sind.

Im Nachbarschaftsrecht besonders zu erwähnen ist *die Änderung der Vorschriften über die Grenzabstände für Bepflanzungen*. Die Bestimmungen sind in Zusammenarbeit mit zwei Experten der Freiburger Sektion von JardinSuisse (Unternehmerverband Gärtner Schweiz) gestützt auf eine interkantonale Vergleichsstudie des Instituts für Föderalismus erarbeitet worden und geben der Motion Jutzet Folge, die 1993 angenommen und in ein Postulat umgewandelt wurde (vgl. oben, Ziff. 1.5). Der GVE gibt das geltende System (unterschiedliche Abstände für verschiedene Kategorien von Pflanzen) zugunsten einer Gesamtregelung auf, die die zulässige Höhe aufgrund des Abstands von der Grenzlinie bestimmt, so dass die Vorschriften für alle Holzgewächse gelten und keine besonderen Kategorien unterschieden werden müssen. Mit dieser Vereinfachung soll die Regelung für alle verständlich sein, nicht nur für Gärtner. Für Einzelheiten siehe den Kommentar zu den Artikeln 39 ff. GVE.

Die *Umsetzung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs auf dem Gebiet des Sachenrechts* (BBl 2009 S. 8779 ff.), die am 1. Januar 2012 in Kraft treten sollte, wird in einen Gesetzesentwurf aufgenommen werden, der zurzeit von der Finanzdirektion fertig gestellt wird; deshalb wird der Text der Artikel des EGZGB, die durch dieses Gesetz voraussichtlich berührt werden, im GVE nicht wiedergegeben. Dieser wird selbstverständlich zu gegebener Zeit entsprechend angepasst werden.

3.6 Obligationenrecht

Dieses Kapitel enthält hauptsächlich die Vorschriften über die Versteigerungen, die etwas modernisiert werden.

4 FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN USW.

Der Übergang der Zuständigkeiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Erbschaftssachen (insbesondere das öffentliche Inventar) von den Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten auf die Friedensrichterinnen und Friedensrichter wird diesen und ihrem Kanzleipersonal, die schon stark belastet sind, Mehrarbeit bringen. Das Amt für Justiz wird diese Mehrbelastung zusammen mit den betroffenen Gerichtsbehörden unter Berücksichtigung der Massnahmen, die das neue Vormundschaftsrecht mit sich bringt, schätzen müssen.

Auf den ersten Blick sollte dieser mögliche Mehraufwand, auch auf fünf Jahre gerechnet, die untere Schwelle für das fakultative Finanzreferendum nicht erreichen.

Der GVE hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden oder auf die nachhaltige Entwicklung. Er stellt keine Probleme in Bezug auf seine Verfassungsmässigkeit, seine Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und seine Europaverträglichkeit.

5 GENEHMIGUNG DURCH DEN BUND

Artikel 52 Abs. 3 ÜBest/ZGB bestimmt: «Die kantonalen Anordnungen zum Verwandtschafts-, Vormundschafts- und Registerrecht sowie über die Errichtung öffentlicher Urkunden bedürfen der Genehmigung des Bundes». Da der GVE die Bestimmungen über die Errichtung nicht ändert, sollte es reichen, das BJ zu informieren.

6 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN

Bemerkung: Der Kommentar betrifft die Artikel des GVE. Was aus den Bestimmungen des EGZGB, die nicht in den GVE übernommen wurden, geworden ist, ist aus einem Arbeitsdokument in Tabellenform des Amtes für Gesetzgebung ersichtlich; es ist abrufbar an der Adresse: http://www.appl.fr.ch/ofl/tableau_lacc.doc

Titel und Artikel 1

Siehe oben, Ziff. 3.2.

Art. 2

Bst. c und d: Gewisse Bestimmungen des EGZGB werden durch die Schlussbestimmungen des GVE ins Zivilstandsgesetz eingefügt; diejenigen über die Adoption, die eng mit der Vormundschaftsorganisation verbunden sind, werden im Rahmen des künftigen Ausführungsgesetzes zu den Bestimmungen über den Erwachsenen- und den Kinderschutz behandelt werden. Dasselbe gilt für Artikel 46 EGZGB, der mit den Artikeln 79 und 81 EGZGB zusammenhängt; diese Artikel werden entweder durch die künftigen Regeln über den Kinderschutz oder durch das Gesetz über die Unterhaltsbeiträge (Regierungsprogramm 2007–2011, *Projekt 3.5*) ersetzt werden.

Art. 3

Dieser Artikel übernimmt Artikel 9a EGZGB (der durch das JG eingefügt wurde).

Zu den gewählten Grundsätzen siehe oben, Ziff. 3.3.

Art. 4

Der GVE übernimmt Artikel 10 EGZGB, der vollständiger ist als Artikel 133 Abs. 1 JG (der durch Art. 86 GVE aufgehoben wird) und nennt in Absatz 2 die wichtigsten Ausnahmen ausdrücklicher (vgl. GBG 26 und 39 Abs. 4, SGF 214.5.1; AVG 32 ff., SGF 214.6.1).

Art. 5

Dieser Artikel entspricht den Wünschen, die Publikationsregeln zu modernisieren, zu präzisieren und flexibler zu gestalten.

Offene Frage: Sollte man diesen Artikel weglassen oder die Variante wählen?

Artikel 141 ZPO sieht bei Zustellungen nach ZPO die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt oder im SHAB vor. Nach Absatz 2 gilt «die Zustellung (...) am Tag der Publikation als erfolgt». Die Auslegung dieses Artikels ist Sache der Gerichte, nicht des kantonalen Gesetzgebers. Nicht unter die ZPO fallen insbesondere Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine gerichtlichen Anordnungen im Sinne von Artikel 1 ZPO sind. Das sind etwa die Anordnungen im Zusammenhang mit der Führung der öffentlichen Register oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Erbschaftssachen. In diesen Fällen kann das kantonale Recht eigene Regeln aufstellen, doch wäre es im Interesse der Rechtssicherheit besser, dasselbe System wie die ZPO zu haben (vgl. Art. 2 JG).

Nach Bohnet/ Brügger [in: ZSR/RDS 129 (2010) I Heft 3 S. 291 ff.] erlaubt Artikel 141 ZPO nur eine einmalige Veröffentlichung (Ziff. 2, S. 324: «Die ZPO zieht nicht in Betracht, dass mehrere aufeinander folgende Publikationen erfolgen können oder müssen. Das bedeutet, dass eine einmalige Veröffentlichung genügt, damit die gesetzliche Vermutung zum Tragen kommt.» [Übersetzung]). Doch weiter unten (Bst. cc, S. 328) schreiben sie: «Die ZPO sieht nicht mehrere aufeinander folgende Veröffentlichungen vor, schliesst aber nicht aus, dass der Richter mehrere anordnet. In einem solchen Fall gilt die Zustellung als am Tag der letzten Publikation erfolgt» [Übersetzung].

Der BK-ZPO (Spühler und andere. zu Art. 141 Rz 7) erwähnt, dass die Veröffentlichung in anderen Presseorganen nicht der ZPO entspricht.

Donzallaz äussert sich in seinem BGG-Kommentar dahingehend, dass die letzte Veröffentlichung massgebend ist, ausser wenn die zusätzlichen Publikationen auf ihren bloss informativischen Charakter hinweisen (Rz 1154). Nach Frésard (in: Corboz und andere, Commentaire de la LTF, Art. 44 Rz 23 und 49 Rz 16) und der zitierten Rechtsprechung ist der erste erfolglose Zustellungsversuch massgebend; eine zweite Zustellung hat unter Vorbehalt des Gutgläubenschutzes keine Rechtswirkungen.

Art. 6

Es handelt sich um die praktisch wörtliche Übernahme von Artikel 16 EGZGB in der durch das JG geänderten Fassung.

Art. 7

Die Direktionen sprachen sich für eine Modernisierung oder aber für die Aufhebung der Artikel 27 ff. EGZGB aus. Artikel 7 Abs. 1 GVE nennt die wichtigsten juristischen Personen des öffentlichen Rechts; Absatz 2 hebt die Möglichkeit auf, neue Allmendgenossenschaften oder ähnliche Körperschaften zu gründen und schafft für die (wenigen) bestehenden Fälle eine Übergangsregelung.

Wichtigste juristische Personen des kantonalen Rechts:

- Staat (Kanton als Gemeinwesen): Art. 1 KV; Art. 1, 3, 47, 51 BV
- Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit: Art. 52, 61 Abs. 2, 71 Abs. 1 Bst. a SVOG (SGF 122.0.1)
- Gemeinden: Art. 129 Abs. 1 KV
- Gemeindeverbände: Art. 109^{bis} GG (SGF 140.1)
- Pfarreien (Kirchgemeinden) und die anderen kirchlichen Körperschaften sowie die anerkannten juristischen Personen des Kirchenrechts: Art. 3 und 4 (SGF 190.1)

Art. 8

Aus Artikel 30 EGZGB übernimmt der GVE nur mehr die Bezeichnung der Staatsanwaltschaft als zuständige kantonale Behörde im Sinne von Artikel 78 ZGB. Die zuständige Gerichtsbehörde ihrerseits wird sich nach dem JG bestimmen.

Art. 9

Der GVE schafft für die «klassischen» Stiftungen die minimale gesetzliche Grundlage, die nötig ist, um dem Wunsch der SJD zu entsprechen, diesen sehr technischen Bereich im Verordnungsrecht zu regeln. Zu erwähnen ist, dass die Aufsicht über die (wenigen) Stiftungen auf Gemeindeebene auf Antrag des ASVA und nach dem Vorbild anderer Kantone direkt durch die kantonale Behörde ausgeübt werden wird; die Gemeinden sind weder für diese Aufgabe ausgerüstet noch haben sie entsprechende Erfahrung, so dass die Hauptarbeit ohnehin bei der nachträglichen Kontrolle durch das ASVA liegen würde.

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) stellt besondere Aufsichtsvorschriften für die *Vorsorgeeinrichtungen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge* auf. Insbesondere muss die Aufsicht einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit übertragen werden. Der Kanton Freiburg hat nicht die kritische Grösse, die die Schaffung einer solchen Anstalt rechtfertigen würde. Es ist daher vorgesehen, wie die Bundesgesetzgebung dies erlaubt, ab dem 1. Januar 2012 die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons Bern zu übertragen. Der *GVE* schafft die gesetzliche Grundlage, die den Staatsrat ermächtigt, die interkantonale Zusammenarbeit im Einzelnen zu regeln.

Art. 10

Es handelt sich um die wörtliche Übernahme von Artikel 55 EGZGB.

Art. 11

Es handelt sich um die wörtliche Übernahme von Artikel 68 Abs. 1 EGZGB in der durch das JG geänderten Fassung.

Art. 12

Es handelt sich um eine vereinfachte Übernahme von Artikel 68^{bis} Abs. 1 EGZGB.

Art. 13

Änderung der Zuständigkeit gegenüber Artikel 99 EGZGB: Da es sich um das Fortbestehen einer erbrechtlichen Gemeinderschaft handelt, scheint es logisch, die Zuständigkeit der Friedensrichterin oder des Friedensrichters, wie in Artikel 14 Abs. 1 GVE allgemein vorgesehen, zu wählen.

Art. 14

Absatz 1 schafft die neue, ausschliessliche Zuständigkeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter (Präsentation und Begründung unter Ziff. 3.3).

Absatz 2 Bst. a soll Mehrdeutigkeiten vermeiden, denn die Entgegennahme eines mündlichen Testaments unterliegt dem summarischen Verfahren (Art. 249 Bst. c Ziff. 1 ZPO), für das normalerweise die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident zuständig ist (Art. 51 Abs. 1 Bst. b JG). *Absatz 2* Bst. b und c ist eine Übernahme von Artikel 9b Bst. a EGZGB in der durch das JG geänderten Fassung.

Absatz 3 schreibt die Möglichkeit fest, einen «Erbschaftsbeauftragten» einzusetzen (wie insbesondere im Saanebezirk praktiziert) und ermöglicht, wenn nötig Fachleute (Notar/-in, Treuhänder/-in) beizuziehen. Aufgrund dieser Bestimmung wird gegebenenfalls eine Notarin oder ein Notar an der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen mitwirken können. Diese Mitwirkung ist im GVE und seinen Schlussbestimmungen zur Änderung des Notariatsgesetzes nicht mehr systematisch vorgesehen, um dem Anliegen der Öffentlichkeit zu entsprechen, in problemlosen Erbschaftssachen eine notarielle Mitwirkung (und die damit verbundenen Kosten) zu vermeiden.

Art. 15

Dieser Artikel führt die Aufgaben der Notarinnen und Notare nicht mehr einzeln auf, denn sie sind schon im Gesetz über das Notariat festgehalten (das seinerseits durch die Schlussbestimmungen geändert wird, vgl. Art. 90 GVE). Er nennt einzig die wichtigsten notariellen Aufgaben in Erbschaftssachen: die Erstellung und die Aufbewahrung der Verfügungen von Todes wegen.

Absatz 2 entspricht dem Anliegen der Öffentlichkeit, in problemlosen Erbschaftssachen eine notarielle Mitwirkung (und die damit verbundenen Kosten) zu vermeiden.

Art. 16

Absatz 1 übernimmt Artikel 144 EGZGB.

Absatz 2 übernimmt die Artikel 161 und 182 EGZGB.

Absatz 3 ist eine Präzisierung, die aus dem waadtländischen Recht übernommen ist.

Art. 17

Dieser Artikel übernimmt Artikel 156 EGZGB und trägt dabei den erweiterten Zuständigkeiten der Friedensrichterinnen und Friedensrichter Rechnung.

Art. 18

Dieser Artikel übernimmt die Artikel 157–159 EGZGB in einer vereinfachten Formulierung, die der allgemeinen Zuständigkeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Erbschaftssachen (Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b GVE) Rechnung trägt. Zu erwähnen ist, dass eine Verschollenerklärung zwar von der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter beantragt wird, die Erklärung selbst aber von der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsident im summarischen Verfahren ausgesprochen wird (Art. 35 ff. ZGB, 249 ZPO, 51 Abs. 1 Bst. b JG).

Art. 19

Dieser Artikel weicht in mehreren Punkten von den Artikeln 160 ff. EGZGB ab, schreibt aber die Praxis der wichtigsten Friedensrichterkreise und anderer Kantone fest. Das Steuerrecht des Bundes (das unverändert in die kantonale Steuergesetzgebung übernommen worden ist) enthält eingehende Vorschriften über die erforderlichen Massnahmen (vgl. insb. SR 642.113). Soweit es sich nicht um ein öffentliches Inventar handelt, besteht kein Grund, von diesen Vorschriften abzuweichen oder andere Inventare zu erstellen. Der kantonale Beschluss über das Steuerinventar im Todesfall (SGF 631.38) muss entsprechend angepasst werden.

Absatz 2 übernimmt die Artikel 165 Abs. 2 und 167 EGZGB.

Absatz 3 unterstreicht – wie das Steuerrecht – den subsidiären Charakter der Siegelung.

Absatz 4 betrifft die Fälle, in denen allenfalls vor dem Steuerinventar, unabhängig davon oder zusätzlich zu diesem ein «zivilrechtliches» Inventar aufgenommen wird.

Art. 20

Dieser Artikel gibt Präzisierungen, die aus Artikel 424 der freiburgischen Zivilprozessordnung (seit dem 1.1.2011 ausser Kraft) übernommen sind.

Art. 21 und 22

Was das öffentliche Inventar betrifft – wofür künftig die Friedensrichterin oder der Friedensrichter zuständig ist, vgl. Kommentar zu Artikel 14 GVE –, so schreiben die Artikel 581 ff. ZGB ein teilweise anderes Vorgehen vor als beim Steuerinventar oder beim Sicherungsinventar. Der GVE übernimmt einige Bestimmungen der Artikel 185 ff. EGZGB und 426 ff. der freiburgischen Zivilprozessordnung, die besonders dieses Verfahren betreffen. Im Übrigen ist das Steuerrecht ergänzend anwendbar (Art. 19 Abs. 4 GVE), soweit dies angebracht ist (z.B. bei der Inventaraufnahme in der Wohnung der Erblasserin oder des Erblassers).

Art. 23

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 190 f. EGZGB an.

Art. 24

Die Aufhebung der 199 und 200 EGZGB ist von der RUBD im Einvernehmen mit der KVG beantragt worden, da ihrer Ansicht nach in den für die Gebäudeversicherung festgesetzten Abgrenzungen der Ortsgebrauch ausreichend zum Ausdruck kommt. Doch diese Regeln der KGV verweisen teilweise auf das EGZGB; sie müssen daher angepasst und ordnungsgemäss amtlich veröffentlicht werden.

NORMEN zur Abgrenzung der Gebäudeversicherung und der Fahrhabeversicherung im Kanton Freiburg vom 30. Oktober 1998 (Stand 1.12.2010) http://www.ecab.ch/ecab/docs/delimitation_allemand.pdf

Zur Variante: *Absatz 1* übernimmt die einzige Bestimmung von Artikel 199 EGZGB, die eine nützliche Präzisierung zur Definition der Bestandteile im ZGB darstellt. *Die Absätze 2 und 3* übernehmen die Bestimmungen von Artikel 200 EGZGB (ausser dessen Ziff. 1). *Absatz 4* nennt ausdrücklich die Normen der KGV als ergänzenden Ausdruck des Ortsgebrauchs.

Art. 25

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmung von Artikel 204 EGZGB, zu der es anscheinend in der Gesetzgebung über die öffentlichen Sachen, die Gewässer oder die Raumplanung keine Entsprechung gibt.

Art. 26–28

Diese Artikel übernehmen praktisch wörtlich die Artikel 204^{bis}–204^{quater} EGZGB.

Art. 29

Dieser Artikel übernimmt Artikel 206 Abs. 2 EGZGB. Wie von den Grundbuchverwaltern beantragt, ist der Fall der Eigentumsaufgabe hinzugefügt worden.

Art. 30

Dieser Artikel formuliert die Artikel 212-213 EGZGB um; das RPBG enthält keine entsprechende Bestimmung.

Art. 31–38

Das Hinzufügen von Artikelüberschriften hat eine leicht veränderte Reihenfolge der Artikel 214–226 EGZGB zur Folge.

Art. 31

Dieser Artikel übernimmt Artikel 214 EGZGB.

Art. 32

Dieser Artikel übernimmt Artikel 215 EGZGB.

Art. 33

Dieser Artikel übernimmt die Artikel 216 und 217 EGZGB.

Art. 34

Dieser Artikel übernimmt die Artikel 218 und 224 EGZGB.

Art. 35

Dieser Artikel übernimmt die Artikel 219 und 226 EGZGB.

Art. 36

Dieser Artikel übernimmt die Artikel 220–222 EGZGB.

Art. 37

Dieser Artikel übernimmt Artikel 223 EGZGB.

Art. 38

Dieser Artikel übernimmt Artikel 225 EGZGB.

Art. 39–44

Dieses Kapitel ist von der SJD aufgrund eines interkantonalen Vergleichs und mit Hilfe von Experten von JardinSuisse vollständig überarbeitet worden, um es an die heutigen Bedürfnisse anzupassen (vgl. oben, Ziff. 3.5). Der GVE gibt das geltende System (unterschiedliche Abstände für verschiedene Kategorien von Pflanzen) zugunsten einer Gesamtregelung auf, die die zulässige Höhe aufgrund des Abstands von der Grenzlinie bestimmt, so dass die Vorschriften für alle Holzgewächse gelten und keine besondere Kategorien unterschieden werden müssen. Mit dieser Vereinfachung soll die Regelung für alle verständlich und leicht anwendbar sein, nicht nur für Gärtner. Im Übrigen wahrt sie sowohl die Freiheit der Eigentümerinnen und Eigentümer als auch die Interessen der Nachbarschaft: Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind in der Wahl der Pflanzen frei, sie müssen aber dafür sorgen, dass ihre Bepflanzungen die aufgrund des Grenzabstands zulässige Höhe nicht übersteigt, und wenn nötig die Pflanzen zurückschneiden.

Eine Schlussbestimmung wahrt die Rechte, die durch die heutige zehnjährige Verjährung erworben wurden (vgl. Art. 83 GVE).

Art. 39

Absatz 1: Die Gleichbehandlung der von Menschenhand gesetzten und der wild gewachsenen Pflanzen ist eine Neuheit. Nach der geltenden Gesetzgebung kann verlangt werden, dass wild gewachsene Pflanzen mit zu geringem Grenzabstand ausgerissen werden, solange sie noch verpflanzt werden können, während bei in zu geringer Entfernung gepflanzten Bäumen innert zehn Jahren die Beseitigung verlangt werden kann (vgl. Art. 233 EGZGB).

Absatz 2 übernimmt Artikel 232 Abs. 2 EGZGB.

Art. 40

Absatz 1: Dieses System hat den Vorteil, linear und regelmässig zu sein. Eine Pflanze mit einem Grenzabstand von 2 m darf zum Beispiel nicht höher als 4 m sein. Bei einem Grenzabstand von über 10 m sieht der Vorentwurf keine Begrenzung der Höhe mehr vor. Man kann nämlich davon ausgehen, dass Bepflanzungen in dieser Entfernung das Nachbargrundstück nicht so stark beeinträchtigen, dass sich eine gesetzliche Beschränkung rechtfertigen würde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Ausdruck Bepflanzung in einem engen Sinn zu verstehen ist. Die im Vorentwurf vorgesehenen Beschränkungen betreffen Holzgewächse wie Bäume, Sträucher und Büsche, nicht jedoch Blumen, Gemüse, Getreide, Gras und dergleichen, da solche Pflanzen ihrer Natur nach nicht unter die Vorschriften über die Grenzabstände fallen.

Absatz 2 ist eine Übernahme von Artikel 232 Abs. 3 EGZGB, der berücksichtigt, dass Reben besonders auf eine starke Sonneneinstrahlung angewiesen sind.

Absatz 3 präzisiert die Berechnung von Entfernung und Höhe. Es wäre nicht richtig, an einer erhöhten Stelle einen Baum zuzulassen, der von der Geländehöhe bei der Grenzlinie aus gemessen zu hoch wäre. Umgekehrt erleidet die Eigentümerin oder der Eigentümer des höher gelegenen Grundstücks keinen Nachteil, wenn eine Pflanze die zulässige Höhe um so viel übersteigt, als ihr Standort tiefer liegt als die Geländehöhe bei der Grenzlinie.

Art. 41

In der Regel wird die Eigentümerin oder der Eigentümer des Nachbargrundstücks die Kappung der zu hohen Pflanzen verlangen. In gewissen Fällen, insbesondere wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Bäume besonders unkooperativ ist und sich regelmässig weigert, diese zurückzuschneiden, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des Nachbargrundstücks verlangen, dass die Bäume gefällt werden.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Nachbargrundstücks verliert jedoch zwanzig Jahre nach der Anpflanzung das Recht zu verlangen, dass die nicht vorschriftsgemässen Pflanzen gekappt oder gefällt werden. Da nicht mehr je nach Kategorie von Pflanzen Mindestabstände gelten, sondern der Abstand von der Höhe abhängt, ist es wichtig eine ausreichende Frist vorzusehen, bevor die Eigentümerin oder der Eigentümer ihr bzw. sein Recht verliert; die geltende, zehnjährige Frist (Art. 233 EGZGB) passt daher nicht mehr.

Die Frist von 20 Jahren beginnt mit der Anpflanzung zu laufen. Der Fristbeginn ist somit klar bestimmt, und die Umstände, die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer der Bäume zu beweisen sind, sind ebenfalls klar.

Art. 42

Artikel 687 Abs. 1 ZGB erlaubt der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Nachbargrundstücks unter bestimmten Voraussetzungen, überragende Äste und eindringende Wurzeln zu kappen. Artikel 688 ZGB erlaubt den Kantonen, dieses Recht, Äste zurückzuschneiden, aufzuheben, aber nur bei Obstbäumen.

Absatz 1 übernimmt Artikel 234 EGZGB, der das Recht beschränkt, Obstbäume zurückzuschneiden, indem nur die Beseitigung der Äste unterhalb einer Höhe von 4.5 m verlangt werden kann. Das Recht, andere Bäume bis zu einer Höhe von 6 m zurückzuschneiden, das ebenfalls im EGZGB vorgesehen ist, wird nicht in den Vorentwurf übernommen, da die Beschränkung bundesrechtswidrig ist.

Der Vorentwurf passt die Folgen einer Weigerung, einen Baum zurückzuschneiden, an die heutigen Bedürfnisse an. Nach Artikel 234 EGZGB kann die Eigentümerin oder der Eigentümer die gekappten Äste behalten, falls die Eigentümerin oder der Eigentümer des Baumes sie trotz Aufforderung sie nicht innert einer angemessenen Frist beseitigt hat. Diese Bestimmung aus der Anfangszeit des 20. Jahrhunderts entspricht nicht mehr den heutigen Realitäten. Der Vorentwurf sieht daher vor, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, auf das die Äste herüberhängen, der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Baumes eine angemessene Frist setzt, um diesen zurückzuschneiden. Bei Untätigkeit kann sie oder er die Äste auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers des Baumes selber kappen. Bei der Bestimmung der angemessenen Frist ist auf die einschlägigen Regeln und Gebräuche abzustellen (Baumschnitt im Winter, im Frühling usw.).

Absatz 2 übernimmt Artikel 235 EGZGB und ergänzt ihn aus den oben ausgeführten Gründen.

Art. 43

Diese Bestimmung übernimmt Artikel 236 EGZGB und ergänzt ihn durch einen Vorbehalt zugunsten der Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

Art. 44

Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 236^{bis} EGZGB an.

Art. 45

Dieser Artikel übernimmt Artikel 238 EGZGB und teilt ihn in zwei Absätze auf.

Art. 46

Dieser Artikel übernimmt die Artikel 239, 246 und 247 EGZGB.

Art. 47

Dieser Artikel übernimmt Artikel 245 EGZGB, nennt aber in *Absatz 1* zusätzlich die Motorfahrzeuge und setzt in *Absatz 2* eine um 1 m grössere Breite fest, wie das in der Vernehmlassung bei den Direktionen verlangt wurde und schon 1978 in der Motion Philipona – die in ein Postulat umgewandelt wurde – verlangt worden war (TGR 1978 S. 270, 880). Die Antwort auf dieses Postulat (TGR 1979 S. 1949) wies darauf hin, dass die Rechtsprechung bereits anerkannte, dass das Durchfahrtsrecht zur Bewirtschaftung dienende Motorfahrzeuge einschliesst, präzisierte aber in Bezug auf die Breite des Weges, dass Artikel 739 ZGB es nicht zulässt, dass neue Bedürfnisse des berechtigten Grundstücks für das andere Grundstück eine Mehrbelastung bewirken. Der Staatsrat schloss daraus, dass das Bundesrecht nicht ohne weiteres eine Änderung des EGZGB ermöglichte, so dass das Postulat ohne Folgen blieb.

Diese Antwort stimmt zwar nach wie vor in Bezug auf die bestehenden Dienstbarkeiten, hingegen steht nichts einer Anpassung der Breite bei den künftigen Dienstbarkeiten entgegen, zumal die Parteien im gegenseitigen Einverständnis eine andere Breite festsetzen können. Daher ergänzt der GVE die Erweiterung der gesetzlichen Breite durch einen Vorbehalt – im selben Artikel (nicht in den Schlussbestimmungen des GVE) – zugunsten der bestehenden Dienstbarkeiten und behält den Vorbehalt zugunsten des Notwegs bei (dieser ist nicht mehr im kantonalen Recht geregelt, sondern ausschliesslich im ZGB und in der ZPO).

Art. 48

Dieser Artikel übernimmt Artikel 248 EGZGB.

Art. 49

Dieser Artikel entspricht den Artikeln 249–254 EGZGB.

Art. 50

Da die Artikel 255 und 258–264 EGZGB ausschliesslich von Pflichten der Gemeinden handeln, fügt Artikel 95 GVE diese Vorschriften in das Strassengesetz ein.

Art. 51

Dieser Artikel übernimmt Artikel 256 EGZGB.

Art. 52

Dieser Artikel übernimmt Artikel 265 EGZGB.

Art. 53

Dieser Artikel übernimmt Artikel 266 EGZGB. Auf Antrag der RUBD wird jedoch in einem neuen Absatz ein Vorbehalt zugunsten des Strassengesetzes gemacht.

Art. 54

Dieser Artikel entspricht den Artikeln 267 und 270 EGZGB.

Art. 55

Dieser Artikel übernimmt Artikel 268 EGZGB.

Art. 56

Dieser Artikel übernimmt Artikel 269 EGZGB.

Art. 57

Dieser Artikel übernimmt die Artikel 271 und 272 EGZGB.

Art. 58

Dieser Artikel übernimmt Artikel 273 EGZGB.

Art. 59

Dieser Artikel übernimmt Artikel 274 EGZGB.

Art. 60

Dieser Artikel übernimmt Artikel 275 EGZGB in der durch das JG geänderten Fassung.

Art. 61

Dieser Artikel übernimmt Artikel 286 EGZGB.

Art. 62

Dieser Artikel übernimmt die Artikel 290 Abs. 1 und 2, 292 und 293 EGZGB.

Art. 63

Dieser Artikel übernimmt die Artikel 290 Abs. 3 und 291 EGZGB.

Art. 64

Der GVE berücksichtigt das Postulat Grandjean über die Fundsachen (P. 2023.07; TGR 2007 S. 2140; 2008 S. 533 und 418), wofür er den Grundsatz der Einrichtung eines wirksamen Systems aufstellt und für das verlangte Reglement eine klare gesetzliche Grundlage schafft. (Siehe oben, Ziff. 1.5).

Art. 65

Dieser Artikel entspricht Artikel 318^{bis} EGZGB, wobei mit einer kleinen Umformulierung vermieden wird, dass die geschlechtergerechte Formulierung zu schwerfällig wird.

Art. 66-68

Der GVE gibt hier keinen Gesetzestext wieder; er wird zu gegebener Zeit die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs der FIND im Zusammenhang mit Sachenrechtsrevision des Bundes übernehmen.

Art. 69

Dieser Artikel entspricht Artikel 339 EGZGB. Das einschlägige Bundesrecht besteht immer noch (SR 211.423.1), doch scheint es seit Mitte der 80-er Jahre keine praktische Bedeutung mehr zu haben. Die ILFD schlägt vor, die Führung der Verschreibungsprotokolle den Betreibungsbeamtinnen und -beamten zu übertragen, wie das Bundesrecht dies erlaubt; diese sind nicht dagegen, zumal dies in den meisten Bezirken bereits der Praxis entsprach.

Art. 70

Dieser Artikel entspricht den Artikeln 340 und 341 EGZGB. Nach der Vernehmlassung bei den Direktionen und den erhaltenen Zusatzinformationen gibt es in unserem Kanton keine zugelassene Anstalt. Es ist festzuhalten, dass diese Tätigkeit in der Verwaltungsvereinbarung des Espace Mittelland (SGF 940.3) erwähnt wird und dass die in anderen Kantonen zugelassenen Unternehmen sich anscheinend auf das Binnenmarktgesetz berufen können.

Art. 71

Dieser Artikel übernimmt Artikel 359^{bis} EGZGB.

Art. 72

Dieser Artikel übernimmt Artikel 350 EGZGB.

Art. 73–79

Der GVE modernisiert die Bestimmungen der Artikel 351 ff. EGZGB etwas und klärt gewisse Punkte. Zu beachten ist insbesondere die Rolle der Notarinnen und Notare (Art. 73 GVE) und die gruppierte Darstellung der Vorschriften für Grundstücke. Man muss sich auch bewusst sein, dass es sich in den meisten Fällen um dispositives Recht handelt; dieses erleichtert vor allem weniger erfahrenen Personen die Durchführung von Versteigerungen (wobei aber die Auswirkungen des Verweises in Artikel 79 GVE über die Zwangsversteigerungen zu beachten sind).

Zu Art. 78 Bst. d: Ist diese Bestimmung angesichts Artikel 235 Abs. 2 OR überflüssig?

Art. 80

Dieser Artikel übernimmt Artikel 359^{quater} Abs. 1 EGZGB.

Art. 81

Die Bestimmung von Artikel 362 EGZGB ist die einzige Übergangsbestimmung des EGZGB, die noch eine gewisse praktische Bedeutung haben kann, auch wenn sie vor allem einen informativen Gehalt hat.

Art. 82

Diese Bestimmung beauftragt die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die hängigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (öffentliche Inventare usw.) fertig zu behandeln.

Art. 83

Bei den vor Inkrafttreten des neuen Rechts gesetzten Bäumen wird unterschieden, ob sie unter Einhaltung oder unter Verletzung des damaligen Rechts gesetzt wurden.

Wurde ein Baum gemäss den damals gültigen Vorschriften gesetzt, so kann nicht verlangt werden, dass er nach dem neuen Recht zurückgeschnitten oder gefällt wird.

Bei einer Bepflanzung hingegen, die unter Missachtung des damals geltenden Rechts angelegt wurde, ist es nicht möglich, sich auf diese Bestimmungen zu berufen, um die neuen Vorschriften nicht anzuwenden. Vorbehalten ist aber der Fall, dass eine widerrechtliche Bepflanzung durch den Ablauf der Zehnjahresfrist seit der Anpflanzung «geheilt» worden ist (vgl. Art. 233 EGZGB). Es wäre nämlich nicht angemessen, dass nach altem Recht erledigte Streitigkeiten neu aufgerollt werden könnten, bloss weil die Frist, innert der die Beseitigung oder Kappung von Bäumen mit zu geringem Grenzabstand verlangt werden kann, auf 20 Jahre verlängert wird (vgl. Art. 41 GVE).

Die Bestimmungen über die Äste (Art. 42 GVE) gelten gleichermassen für vor oder nach Inkrafttreten des neuen Rechts gesetzte Bäume. Die Regeln über die Grenzbäume und die Freihaltung der Marksteine (Art. 43 und 44 GVE) sind nicht geändert worden, so dass der Übergang vom alten zum neuen Recht bei diesen Fragen nichts ändert.

Art. 84

Das EGZGB kann vollumfänglich aufgehoben werden, denn das künftige Gesetz, das die Bestimmungen über die Vormundschaftsorganisation und den Kinderschutz übernehmen wird, sollte ebenfalls am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Art. 85

Artikel 4a übernimmt Artikel 75 EGZGB in einer von der ILFD vorgeschlagenen Formulierung.

Da die Kurzform «das Amt» nunmehr in Artikel 4a eingeführt wird, muss *Artikel 9* entsprechend angepasst werden.

Art. 86

Artikel 51 Abs. 3 JG wird geändert, um die Bestimmung von Artikel 9c Abs. 1 EGZGB aufzunehmen.

Die Änderung von *Artikel 58 JG* entspricht der allgemeinen Übertragung der Zuständigkeiten auf die Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Das Friedensgericht wird im GVE überhaupt nicht mehr erwähnt.

Die Bestimmung von *Artikel 133 Abs. 1 JG* ist im JG überflüssig und ist zudem zu absolut ausgedrückt (vgl. demgegenüber Art. 4 GVE).

Art. 87

Artikel 27a übernimmt Artikel 17 Abs. 1 und 3 EGZGB. Man kann sich jedoch fragen, ob es Sache des kantonalen Rechts ist, eine Bestimmung wie diejenige von Artikel 17 Abs. 3 EGZGB aufzustellen, vor allem seit dem Inkrafttreten der ZPO.

Artikel 29a entspricht einem Vorschlag der ILFD; *Artikel 29b* übernimmt Artikel 38 EGZGB.

Art. 88 und 89

Die Änderungen, die sich aufgrund der Arbeiten der FIND-Arbeitsgruppe über das Sachenrecht ergeben könnten, sind noch vorzubehalten.

Art. 90

Artikel 17 wird der aktiveren Rolle angepasst, die die Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Erbschaftsachen werden spielen können (siehe Kommentar zu Artikel 14 und 15 GVE).

Artikel 67 übernimmt die Bestimmung von Artikel 148 EGZGB. Die Änderungen der *Artikel 26 und 72* hängen mit dieser Übernahme zusammen.

Artikel 67a übernimmt Artikel 151 EGZGB.

Art. 91

Artikel 50: Hier wird der heutige Verweis auf das EGZGB angepasst.

Artikel 70 und 71: Die Revision des EGZGB ermöglicht, dieses Übergangsrecht, das anscheinend gegensstandslos geworden ist, aufzuheben.

Art. 93–94

Hier wird der heutige Verweis auf das EGZGB angepasst.

Art. 95

Wie im Kommentar zu Artikel 50 GVE erwähnt, handeln die Artikel 255 und 258–264 EGZGB über die öffentlichen Flurwege und Fusswege ausschliesslich von Pflichten der Gemeinden, so dass sie besser ins Strassengesetz passen.

In *Artikel 13b* wird präzisiert, dass es sich um eine Mindestbreite von 90 cm handelt. Bei *Artikel 13d* fragt sich, ob der Schluss von Absatz 3 beizubehalten ist.

Artikel 95 Abs. 2 übernimmt Artikel 279 EGZGB.

Art. 96 und 97

Hier wird der heutige Verweis auf das EGZGB angepasst.